



Richtlinie über das Aufstellen von privaten Pflanzengefässen im öffentlichen Raum

Die nachfolgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raumes zur Anwendung kommen.

Die vorliegende Richtlinie regelt den Umgang mit den verschiedenen Arten und Grössen von Pflanzengefässen Privater und umschreibt zudem die allgemeinen Regelungen für das Aufstellen von Pflanzgefässen direkt an und vor der eigenen Liegenschaft.

Grosse Pflanzentröge

Gemäss § 6 lit. r der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (ANöRV) werden Pflanzentröge mit einer Abmessung von über einer Breite von 80 cm, einer Tiefe von 60 cm und einer Höhe von 50 cm grundsätzlich im vereinfachten Bewilligungsverfahren geprüft und behandelt.

Kleine Pflanzentröge

Um die Praxis und den Aufwand für das Aufstellen von privaten kleinen Pflanzentrögen möglichst niederschwellig und einfach zu gestalten, werden Pflanzentröge unmittelbar vor der eigenen Liegenschaft bis zu einer max. Breite von 80 cm, einer max. Tiefe von 60 cm und einer max. Höhe von 50 cm im Meldeverfahren behandelt (§7 lit. I ANöRV). Grössere Pflanzentröge verbleiben, im vereinfachten Bewilligungsverfahren.

Meldungen sind spätestens 5 Tage vor der Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds per Email an die Allmendverwaltung (bvdav@bs.ch) einzureichen. Wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Meldeeingang bei der Allmendverwaltung keine entgegenstehende Rückmeldung erhalten hat, gilt die Meldung als akzeptiert.

Kleine Pflanzentöpfe

Das Aufstellen von Pflanzentöpfen unmittelbar vor der eigenen Liegenschaft bis zu einem Durchmesser von ca. 60 cm ist bewilligungs- und meldefrei (§10 lit. e ANöRV). Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sind jedoch zu beachten.

Allgemeine Bestimmungen

Für das Aufstellen von privaten Pflanzengefässen auf den Trottoirs vor der eigenen Liegenschaft sind folgende Regelungen zu beachten:

- Für zu Fuss Gehende ist auf dem Trottoir eine Durchgangsbreite von mindestens 1.80 m gemäss kantonalem Fuss- und Wanderwegnetz freizuhalten. Eine Durchgangsbreite von weniger als 1.50m ist grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall wird ein Unterschreiten der minimalen Durchgangsbreiten durch die Abteilung Verkehrssicherheit geprüft und freigegeben.
- Die Pflanzengefässe dürfen nicht in das Lichtraumprofil der angrenzenden Verkehrsflächen hineinragen.
- Auskragungen sind erst ab einer Höhe von 2.80 m erlaubt.
- Die Pflanzengefässe dürfen keine scharfen Kanten oder hervorstehenden Teile aufweisen.
- Zwischen den einzelnen Pflanzengefässen ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- Das Brandschutzmerkblatt zur Gebäudebegrünung ist zu beachten.

Basel, 8. Februar 2024

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch